

Präambel

vielen Dank, dass Sie ein Fahrzeug von Autovermietung Klaus Schmitt (nachfolgend AV Schmitt genannt) mieten!

Wir freuen uns, Ihnen gemäß der vorliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend **Bedingungen** genannt) bei Abschluss eines Mietvertrages folgende Leistungen zu erbringen:

- die Vermietung Transporter an Sie gemäß nachstehender Definition in Abschnitt 1 für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie gebuchtes Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag aufgeführt ist;
- weitere zusätzliche Leistungen gegen Aufpreis.

Die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und AV Schmitt maßgeblichen Dokumente sind:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen (das Dokument, das mit Ihnen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bzw. am Anmiettag vereinbart wurde)
2. die Buchungsbestätigung per E-Mail (sofern Sie das Fahrzeug online im Voraus gebucht haben)
3. die AV Schmitt Bestimmungen zum Versicherungsschutz
4. die Preisliste für empfohlene Tarife für entgeltliche Zusatzleistungen
5. diese aktuellen Bedingungen.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen den vorstehend aufgeführten Dokumenten gelten die Dokumente in der angegebenen Reihenfolge, d.h., Dokument Nr.1 gilt vor Dokument Nr.2 etc.

1) Auf wen finden die Bedingungen Anwendung?

Die Bedingungen gelten für Sie als Mieter, als der Sie für die Fahrzeugmiete und alle damit verbundenen Kosten zahlungspflichtig sind. Ferner für Sie als Fahrer, sowie für jeden zusätzlichen Fahrer, der ausdrücklich im Mietvertrag eingetragen und daher berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren.

Der im Mietvertrag eingetragene Mieter haftet für die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Miete und sonstiger Kosten.

2) Wer darf anmieten und wer darf das Fahrzeug führen?

a) Wer darf anmieten?

Jede juristische Person und jede natürliche Person ab 25 Jahren, die

1. rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit AV Schmitt abzuschließen und die bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Mietzeitraum zu übernehmen,
2. über die Zahlungsmittel verfügt, die von AV Schmitt akzeptiert werden:

EC-Card oder Bargeld (**für die Kaution und Selbstbeteiligung ausschließlich Kreditkarte**)

3. gültige Dokumente vorlegt, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Personalausweis
- In Deutschland gültiger, mindestens 1 Jahr alter Führerschein in lateinischer Schrift

4. eine PLUS-Mitgliedschaft in einem Automobilclub (ADAC, AVD oder ähnliches) hat

AV Schmitt ist im Rahmen eigener Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Mietvertrages abzulehnen.

b) Wer darf das Fahrzeug führen? (berechtigte Fahrer)

Ein berechtigter Fahrer eines Fahrzeugs ist jede natürliche Person, die

1. Ausdrücklich mit vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen ist; dies sind grundsätzlich der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Zusatzfahrer
2. Einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument gemäß 2 a) vorlegt

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen von AV Schmitt Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen, soweit diese nicht im Mietvertrag genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Wird das Fahrzeug von anderen Personen (Zusatzfahrern) geführt, werden für jeden Zusatzfahrer gesonderte Kosten berechnet.

c) Wer darf das Fahrzeug nicht führen?

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht führen. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die ein gemäß Ziffer 2 a) bzw. 2 b) aufgeführtes Ausweisdokument nicht vorlegen können.

Gestatten Sie einem nicht berechtigten Fahrer, das Fahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Bedingungen dar, sodass Sie gegenüber AV Schmitt für die daraus entstehenden Schäden haften, die durch Sie und/oder einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

Der nicht berechtigte Fahrer hat keinen Versicherungsschutz oder Schutz durch Zusatzleistungen, die durch AV Schmitt angeboten werden. Deckungsschutz besteht dann ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung (unabdingbarer Versicherungsschutz).

3) Wo darf das Fahrzeug gefahren werden (,Vertragsgebiet‘)?

Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa außer folgende Länder:

Albanien, baltische Republiken, Bulgarien, Griechenland, Island, Rumänien, Türkei, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Moldawien, die Russische Föderation, Malta, Ukraine, Weißrussland und Zypern.

Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit AV Schmitt unter der Tel.Nr. 02421-225400 in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in dem Sie das Fahrzeug führen. Sie als Mieter und Fahrer haften für alle Ansprüche die während des Mietzeitraumes aus der Halterhaftung ergeben.

4) Haftung für Gegenstände, die mit dem Mietfahrzeug transportiert werden

AV Schmitt haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet AV Schmitt für einen Verlust im Zusammenhang mit einer Geschäftsmöglichkeit oder einer Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

5) Was sind die Verpflichtungen des Mieters und des Fahrers in Bezug auf das

Fahrzeug?

Mieten Sie ein Fahrzeug von AV Schmitt an, obliegen Ihnen und den Fahrern die folgenden Pflichten:

- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem AV Schmitt diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben. Falls Sie das Fahrzeug nicht, wie oben benannt, zurückgeben, wird AV Schmitt gemäß der in diesen Vermietbedingungen genannten Verfahren handeln (insbesondere gemäß Ziffer 11, Welche Verfahren finden Anwendung bei der Rückgabe des Fahrzeugs?').
- Falls Sie beabsichtigen, das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zu fahren, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem Sie fahren oder das Sie durchqueren.
- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die AV Schmitt in Anspruch genommen wird, soweit Sie diese zu vertreten haben.
- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
- Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.
- Wir übergeben unsere Fahrzeuge an den Mieter fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, während der Miete das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haften Sie für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen auf Basis der Regelungen gemäß Ziffer 12 (Schäden am Fahrzeug). Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass die Falschbetankung einem Dritten zuzurechnen ist.
- Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Wir sind berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Sie oder von Ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:
 1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst,

sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).
3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
4. Beförderung von entflammbaren und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo-/Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).
5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.
7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen).
Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.
Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet. Ihnen wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und Begleitetes Fahren.
9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).
10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.
11. Zur Begehung einer Vorsatztat.
12. Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeugs.
13. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen.
14. Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
15. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

· Während der Anmietung sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

die erforderlich sind, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Mieter und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck, durchzuführen.

Sie haften gegenüber AV Schmitt für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen ergeben. Bitte beachten Sie, dass das Versäumnis einen möglichen Schadenersatzanspruch Ihrerseits beeinflussen kann.

AV Schmitt behält sich im Fall der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen das Recht vor, die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs sowie ggf. Schadenersatz zu verlangen.

6) Was ist im Mietpreis enthalten?

Die Informationen, die Sie AV Schmitt zum Zeitpunkt der Buchung übermitteln (z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Ihr Alter oder das Alter eines Zusatzfahrers) hat Einfluss auf den Preis, den Sie bezahlen. Jede Änderung solcher Informationen kann bedeuten, dass sich auch der Preis ändert. Der Preis für die Miete ist der Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer anschließenden Änderung der Buchung gültig ist.

Der von Ihnen zu zahlende Preis beinhaltet folgende Kosten für:

- Die Mietkosten für das Fahrzeug für die vereinbarte Mietdauer (diese beinhalten die Vollkaskoversicherung)
- Den Mietzeitraum, der in Abhängigkeit vom vereinbarten Tarif berechnet wird; dieser ist teilbar und wird ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung berechnet.
- 19% Umsatzsteuer

Mit Abschluss des Fahrzeugmietvertrages ermächtigen Sie AV Schmitt ausdrücklich, über Ihr Zahlungsmittel alle Kosten im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen. Ihre ausdrückliche Genehmigung hierzu erteilen Sie in der AV Schmitt Station, wenn Sie unserem Vertreter Ihr Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeuges übergeben.

7) Welche anderen Gebühren/Kosten habe ich eventuell zu zahlen?

- **Die Kautions (mindestens € 500,00).** Zusätzlich zum Mietpreis, den Sie bei Buchung im Voraus bezahlt haben oder den Sie zum Zeitpunkt der Abholung oder der Rückgabe bezahlen, ist vom Mieter eine Kautions zu hinterlegen. Über Ihre Kreditkarte wird die Kautions in Form einer Vorabgenehmigung (Autorisierung) durch Ihre Bank erhoben. Der Kautionsbetrag wird bei Fahrzeugabholung im Mietvertrag aufgeführt. Sollten Sie zusätzliche Informationen zur Kautions benötigen, beachten Sie bitte die Ziffer 19 (Regelungen zur Kautionszahlung).
- AV Schmitt kann Ihnen Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund Ihrer Nutzung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Höhe (einschließlich der Umsatzsteuer) dieser Kosten sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen (Anlage 2), aufgeführt. Diese Übersicht ist Ihrer Bestätigungsmail beigelegt oder steht in der AV Schmitt Station und/oder auf der AV Schmitt Website zur Verfügung.

Zu den oben genannten Kosten und Gebühren zählen insbesondere:

1. Bearbeitungspauschalen für das Handling von Bußgeldern oder Mautgebühren. Ihnen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bitte beachten Sie, dass solche Bearbeitungspauschalen zusätzlich zum Bußgeld oder der Maut zu zahlen sind und dass Sie für die Zahlung solcher Bußgelder oder Mautgebühren haften. Für die Zahlung des Anhängersammelzuschlages ist ausschließlich der Mieter des LKW bzw. der Halter des Anhängers verantwortlich.

2. Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
3. Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel.
4. die Kostenpauschale für die Bearbeitung je Schadensfall.
5. Kosten für die Bearbeitung von Fundsachen.
6. Kraftstoff, der während der Mietzeit verbraucht wurde, einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung.
7. Die nachfolgenden zusätzlichen besonderen Gebühren und Kosten: Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges zur AV Schmitt Station, falls Ihr Automobilclub die Deckung der Kosten nicht zusagt, die Verlängerung Ihrer Miete sowie Zusatzkilometer, die über die vereinbarten Freikilometer hinausgehen.

Mit Abschluss des Fahrzeugmietvertrags ermächtigen Sie AV Schmitt ausdrücklich, über Ihr Zahlungsmittel alle Kosten im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen. Ihre ausdrückliche Genehmigung hierzu erteilen Sie in der AV Schmitt Station, wenn Sie unserem Vertreter Ihr Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeugs übergeben. Insbesondere berechtigen Sie uns, eventuell anfallende Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren sowie Verwarn- und Bußgelder, die AV Schmitt gezahlt hat, über Ihre Kreditkarte einzuziehen.

8) Worauf muss bei der Fahrzeugabholung vom Mieter oder dem Fahrer geachtet werden?

Stellen Sie einen Mangel oder Schaden fest, der nicht im Mietvertrag dokumentiert ist, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass dieser auf dem Mietvertrag vermerkt wird. Dies gilt auch bei einem Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Diese Änderungen sind von Ihnen und dem AV Schmitt Vertreter zu unterschreiben.

9) Welche Regeln gelten bei Rückgabe des Fahrzeuges?

Sie sind verpflichtet, das Fahrzeug bei der AV Schmitt Station spätestens am Tag und zu der Uhrzeit zurückgeben, die im Mietvertrag vereinbart wurde.

a) Rückgabe des Fahrzeuges während der Öffnungszeiten der AV Schmitt Station

Die Miete endet, wenn Sie das Fahrzeug in der AV Schmitt Station zurückgeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem AV Schmitt Vertreter aushändigen.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, haben Sie keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten.

Geben Sie das Fahrzeug an AV Schmitt zurück, sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit einem AV Schmitt Vertreter zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.

Sie erhalten von AV Schmitt auf Verlangen ein Rücknahmedokument über die Rückgabe des Fahrzeuges an AV Schmitt.

AV Schmitt haftet nicht für Gegenstände oder Unterlagen, die Sie eventuell im Fahrzeug vergessen haben, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich von AV Schmitt abhandengekommen sind.

b) Rückgabeservice außerhalb der Öffnungszeiten

AV Schmitt empfiehlt, das Fahrzeug während der Öffnungszeiten der Station zurückzugeben.

Eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten ist ausschließlich nach vorheriger Absprache möglich.

Entscheiden Sie sich für eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten, wird AV Schmitt einen Zustandsbericht des Fahrzeugs in Ihrer Abwesenheit erstellen.

Insbesondere sind Sie als Mieter verpflichtet, jedes Ereignis und/oder jeden Schaden, der den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt, auf dem Dokument ‚Schadenmeldung‘ anzugeben. Dieses befindet sich im Fahrzeug.

Abhängig vom verfügbaren System und der Information, die Sie von AV Schmitt erhalten haben, ist diese Schadenmeldung entweder im Fahrzeug zu belassen oder zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln in die für diesen Zweck vorgesehene Vorrichtung zur Schlüsselrückgabe einzuwerfen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Mietvertrag nicht automatisch endet, wenn Sie die Fahrzeugschlüssel zurückgeben. Das Fahrzeug verbleibt auf dem Parkplatz bis die AV Schmitt Station öffnet, die die Besichtigung des Fahrzeugs durchführt und Ihren Mietvertrag abschließt. Deshalb möchte AV Schmitt Sie daran erinnern, dass Sie das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so parken, dass das Fahrzeug keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt. Die Fahrzeugpapiere und der Fahrzeugschlüssel kann in den dafür vorgesehenen Nachtbriefkasten geworfen werden.

Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durchgeführt ist und ein Schaden festgestellt wurde, wird AV Schmitt Sie darüber informieren.

AV Schmitt haftet nicht für Gegenstände oder Unterlagen, die Sie eventuell im Fahrzeug vergessen haben, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich von AV Schmitt abhandengekommen sind.

c) Rückgabe des Fahrzeuges ohne Ihre Anwesenheit und während der Öffnungszeiten der AV Schmitt Station

Sollten Sie nicht in der Lage sein oder es ablehnen, das Fahrzeug zusammen mit dem AV Schmitt Vertreter zu besichtigen, überprüft AV Schmitt das Fahrzeug in Ihrer Abwesenheit und vermerkt Ihre Ablehnung einer gemeinsamen Fahrzeugüberprüfung.

Das in Ziffer 11 b) beschriebene Verfahren findet Anwendung.

d) Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung Ihrerseits zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss AV Schmitt davon ausgehen, dass Sie das Fahrzeug widerrechtlich nutzen. AV Schmitt ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist AV Schmitt berechtigt, Ihnen für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des anwendbaren Tarifs zu berechnen, es sei denn, Sie können beweisen, dass Sie ohne Verschulden Ihrerseits nicht länger über das Fahrzeug verfügen oder dass das Versäumnis, das Fahrzeug zurückzugeben, aufgrund von Umständen eingetreten ist, die nicht auf Ihrem Verschulden beruhen. AV Schmitt kann Ihnen gegenüber den gesamten Schaden, der AV Schmitt durch Ihr Verschulden entstanden ist, geltend machen, insbesondere Bußgelder, Strafen, Mautgebühren oder Maßnahmen, die aufgrund von Forderungen durch Behörden zum Zweck der Identifizierung des Schädigers oder zum Zweck der Klärung sonstiger Umstände in Bezug auf ein Vergehen oder eine strafbare Handlung entstehen.

AV Schmitt ist darüber hinaus berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen. In einem solchen Fall gelten der vereinbarte

Versicherungsschutz und die sonstigen vertraglichen Leistungen nicht.

10) Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung ab, gelten bei von Ihnen bzw. dem Fahrer schuldhaft verursachten Schäden folgende Regelungen:

a) In Ihrer Anwesenheit bei Rückgabe festgestellte Schäden

Werden bei Rückgabe des Fahrzeuges in Ihrer Anwesenheit Schäden festgestellt und bestätigen Sie die Verursachung der Schäden durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, kommt folgende Regelung zum Tragen:

Schäden (zum Beispiel ein substantieller Schaden, der die Rückgabe des Mietfahrzeuges beeinträchtigt und der eine vorübergehende Standzeit für die Reparatur nach sich zieht, wie zum Beispiel - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Schäden an der Karosserie) werden auf Grundlage eines Kostenvoranschlages, der durch eine Reparaturwerkstatt erstellt wird oder eines Gutachtens berechnet.

Unterschreiben Sie das Rückgabeprotokoll nicht, da Sie Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung haben, gilt das in Ziffer 12 b) beschriebene Verfahren.

b) In Ihrer Abwesenheit bei Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten festgestellte Schäden

Werden während der Besichtigung des Fahrzeugs durch einen AV Schmitt-Vertreter in Ihrer Abwesenheit Schäden festgestellt, wird AV Schmitt Ihnen die folgenden Unterlagen zusenden:

- Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug mit der Beschreibung aller festgestellten Schäden
- Fotos der Schäden
- Ein Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten, die abhängig von der Art des Schadens unterschiedlich sind (siehe vorstehende Ziffer 12 a, Absatz 2) zuzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung des Schadens.

Haben Sie Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, können Sie uns diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung (per E-Mail oder per Post) mitteilen.

Bringen Sie innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwände vor oder übermitteln keine entsprechenden Beweise, behält sich AV Schmitt das Recht vor, Ihnen die erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen, sofern Ihnen oder dem eingetragenen Fahrer der Schaden zuzurechnen ist.

AV Schmitt behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensfallverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

c) Allgemeine Vorschriften

Bitte beachten Sie, dass Ihnen abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und dem Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes, (siehe auch AV Schmitt Bestimmungen zum Versicherungsschutz, die Ihrer Bestätigungsmail beigelegt waren oder die in der AV Schmitt Station oder auf der AV Schmitt Website zur Verfügung stehen), eventuell Reparaturkosten in voller Höhe oder nur ein Teil belastet werden.

Haben Sie Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, können Sie wie in Ziffer 26 beschrieben vorgehen.

11) Verpflichtungen von Mieter und Fahrer im Hinblick auf die Instandhaltung des Fahrzeugs

Während des Mietzeitraums sind Mieter und Fahrer verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu

treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand.

Bitte achten Sie auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung. Im Zweifel kontaktieren Sie AV Schmitt bitte unter 02421-225400.

Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch AV Schmitt untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen nur mit Einwilligung von AV Schmitt in Auftrag geben. Die Reparaturkosten trägt AV Schmitt gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet, siehe Ziffer 23.

Sie haften gegenüber AV Schmitt für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Wartungsverpflichtungen ergeben.

12) Verpflichtungen von Mieter und Fahrer bei Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeugs

Im Falle einer Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft aufgrund eines technischen Mangels, wodurch Sie gehindert sind, Ihre Reise fortzusetzen und/oder verpflichtet sind, das Fahrzeug anzuhalten, kontaktieren Sie bitte AV Schmitt unter folgender Rufnummer: 02421-225400.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei und AV Schmitt zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden sind Sie verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, AV Schmitt eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.

13) Wann wird die Mietrechnung erstellt und wann ist zu zahlen

Sie erhalten eine Endabrechnung, sobald alle Bestandteile Ihrer Miete geregelt sind, jedoch nicht früher als am Tag nach der Rückgabe des Fahrzeuges.

Sie zahlen den vollständigen Rechnungsbetrag insgesamt in einer Summe oder AV Schmitt zieht den entsprechenden Betrag über das vereinbarte Zahlungsmittel ein.

Die Vorauszahlung wird über Ihr Zahlungsmittel mit dem entsprechenden Betrag belastet.

Sie erhalten eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung. Bei der Endabrechnung des Mietvertrages wird diese Vorauszahlung berücksichtigt und von dem gegebenenfalls (noch) zu zahlenden Gesamtbetrag abgezogen. Diese Kosten werden auf dem Mietvertrag ausgewiesen, den Sie vor Übernahme des Fahrzeuges unterschreiben. Die endgültigen Gesamtkosten Ihrer Anmietung werden zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges am Ende der Miete berechnet und belastet.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden Ihnen bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt berechnet werden können.

Falls zusätzliche Kosten entstehen, z.B. durch ein Bußgeld, oder wenn Schäden am Fahrzeug verursacht wurden, die ohne Ihre Anwesenheit festgestellt wurden, wird AV Schmitt Ihnen in

diesem Fall diese Kosten sowie weitere administrative Kosten (z.B. Kosten für die Schadenbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bußgelder) zu einem späteren Zeitpunkt berechnen, wenn AV Schmitt von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

Sie erhalten Ihre Endabrechnung in Papierform.

Zahlen Sie den Rechnungsbetrag nicht bis zum dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und auch nach Mahnung nicht, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz, falls Sie Verbraucher sind, bei Geschäftskunden beträgt der Verzugszins 8% über dem Basiszinssatz. Sie können einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern Sie nicht erkennbar zahlungsunfähig- oder willig waren und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben haben.

Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.

14) Stornierung oder Änderung einer Buchung

a) Änderung

Sie können Ihre im Voraus bezahlte Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass Sie dies AV Schmitt **mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn** mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass eventuell neue Mietpreise Anwendung finden, wenn Sie Ihre Buchung ändern. Änderungen können Sie unter der Telefonnummer 02421-225400 vornehmen.

b) Stornierung und no show

Haben Sie Ihre Buchung im Voraus bezahlt:

- wird Ihnen der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Stornogebühr von 10% des Gesamtmietpreises erstattet, **wenn Sie die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden gegenüber AV Schmitt erklären**

- wird Ihnen der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Stornogebühr von 50% des Gesamtmietpreises erstattet, **wenn Sie die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 24 Stunden gegenüber AV Schmitt erklären** (wir verweisen auf die Preisübersicht für Zusatzleistungen, die der Bestätigungsemail beigelegt und die in der AV Schmitt Station / Website verfügbar ist).

Falls Sie keine Stornierung vorgenommen haben und falls Sie nicht in der AV Schmitt Station erscheinen, um das Fahrzeug abzuholen, wird der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Gebühr wegen Nichterscheins (no show) von 15% des Gesamtmietpreises erstattet (wir verweisen auf die Preisübersicht für Zusatzleistungen, die der Bestätigungsemail beigelegt und die in den AV Schmitt Stationen und / oder auf der AV Schmitt Website verfügbar ist).

Als Stornierung gilt auch, wenn Sie aufgrund höherer Gewalt verhindert sind, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Krieg oder sonstigen Feindseligkeiten, Unruhen, Unfall, Aussperrung, Handlungen im Zusammenhang mit Tarifstreitigkeiten, Embargos oder Einschränkungen aufgrund von Regierungsbeschränkungen von Importen oder Exporten oder aus sonstigen Gründen oder aufgrund eines Umstandes, der außerhalb Ihrer Einflussnahme (direkt oder indirekt) liegt. Eine Stornogebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben.

15) Mietvertragsverlängerungen

Für jede Verlängerung des in Ihrem Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraums von weniger als 24 Stunden kontaktieren Sie bitte AV Schmitt unter 02421-225400.

Bei jeder Verlängerung von mehr als 24 Stunden sind Sie verpflichtet:

- das Fahrzeug zusammen mit einem AV Schmitt Vertreter zu überprüfen
- die Miete sowie Zusatzkosten zu bezahlen
- einen neuen Mietvertrag oder einen Zusatz zum Ursprungsmietvertrag zu unterschreiben
- ein Zahlungsmittel für den Verlängerungszeitraum vorzulegen.

Erfüllen Sie diese Bedingungen nicht, finden die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer zur Rückgabe des Fahrzeugs Anwendung.

16) Kraftstoffrichtlinie

Bitte beachten Sie, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Anmietland und der Art des Fahrzeuges, das Sie gewählt haben, sind. Bitte überprüfen Sie die Vorschriften sorgfältig, die auf jede Ihrer Anmietungen Anwendung finden.

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank an Sie übergeben. Bitte beachten Sie, dass AV Schmitt von Ihnen einen Nachweis über die Betankung (Quittung) verlangen kann.

Geben Sie das Fahrzeug nicht mit einem vollen Tank zurück, werden Ihnen die Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung berechnet (Betankungsservice). Bitte beachten Sie die Preisübersicht für Zusatzleistungen, die Ihrer Reservierungsbestätigung per E-Mail beigelegt ist und die in den AV Schmitt Stationen und/oder auf der AV Schmitt Website verfügbar ist.

17) Regelungen zur Kautionszahlung

Bei Abholung des Fahrzeuges ist eine Kautionszahlung zu zahlen. Bei Zahlung mit einer Kreditkarte erfolgt eine Autorisierung über den entsprechenden Betrag. Falls Sie Ihre Miete im Voraus bezahlt haben, ist bei der Anmietung für den Kautionsbetrag dieselbe Kreditkarte, wie für die Mietzahlung, vorzulegen.

Die Kautionszahlung dient als Sicherheit für zusätzliche Mietkosten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der AV Schmitt Website unter „Kautionsrichtlinie“

Auf jeden Fall finden Sie den konkreten Kautionsbetrag auf Ihrer Bestätigungsemail, die wir Ihnen zusenden, wenn Sie Ihre Reservierung für die Miete vornehmen.

18) Schutz personenbezogener Daten

AV Schmitt nutzt Ihre personenbezogenen Daten, die direkt von Ihnen erhoben wurden einschließlich der Einzelheiten zu jedem im Mietvertrag eingetragenen Fahrer, zweckgebunden für die Abwicklung des Mietverhältnisses und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung Ihrer Identität und zur Betrugsüberwachung und für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung der Fahrzeugmiete.

Unsere Datenschutzrichtlinie finden Sie unter: **Datenschutzrichtlinie**.

AV Schmitt erhebt, speichert und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Mobilitätsservices anzubieten. Sie werden über jede Datenerhebung von AV Schmitt informiert, entweder in der Station oder online über einen mit einem Sternchen (*) markierten Text. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind die AV Schmitt Station.

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Bitte wenden Sie sich hierfür schriftlich an die folgende Adresse: Autovermietung Schmitt, Schäfersgraben 11, 52372 Kreuzau-Stockheim.

Wir weisen auf die bestehende Datenverarbeitung hin, die das Ziel hat, Risiken zu vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf Verlangen den Polizeibehörden mitgeteilt werden, falls Sie während der Mietzeit Verkehrsvorschriften missachtet oder eine strafbare Handlung begangen haben.

19) Haftung des Mieters im Schadenfall

a) Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 14 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwert. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

b) Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt AV Schmitt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit nachfolgender Selbstbeteiligung, zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden am Mietfahrzeug, frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.

Die Selbstbeteiligung bei Schäden beträgt € 1500,00.

Diese Selbstbeteiligung gilt nur, soweit keine davon abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

c) Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 14 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 14 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

d) Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand und Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 500, je Schaden zuzüglich einer Kostenpauschale.

e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

20) Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von AV Schmitt gegen den Mieter erst fällig, wenn AV Schmitt Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Fall der Akteneinsicht wird AV Schmitt den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

21) Haftung von AV Schmitt

Jegliche Haftung von AV Schmitt wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet AV Schmitt auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

22) Regelung von Streitigkeiten bei einer Miete

a) Anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und AV Schmitt im Zusammenhang mit Ihrer Anmietung in Deutschland findet das deutsche Recht Anwendung.

b) Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit Ihrer Miete sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden. Diese Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an.

c) Gerichtsstand für Fahrzeugmieten, die auf geschäftlicher Grundlage erfolgt sind

Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder die in Anspruch zu nehmende Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Düren.

f) Rangfolge der Vertragsdokumente

Die zwischen Ihnen und AV Schmitt vereinbarten verbindlichen Dokumente gelten in folgender Rangfolge:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen (das Dokument, das von Ihnen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bzw. am Anmiettag unterschrieben wurde)
2. die Buchungsbestätigung per E-Mail (sofern Sie das Fahrzeug online im Voraus gebucht haben)
3. die AV Schmitt Bestimmungen zum Versicherungsschutz
4. die Preisliste für Zusatzleistungen
5. diese aktuellen Bedingungen.

Anlage 1 Zusatzkosten:

Kosten	Preis	Zusätzliche Informationen
Bearbeitungspauschale für Bußgelder & Strafen	€ 20,00	
Bearbeitungspauschale für Fundsachen	€ 20,00	
Kostenpauschale für Schadensbearbeitung	€ 95,00	
Sonderreinigung	€ 50,00 € 100,00 € 200,00	leichte Verschmutzung mittlere Verschmutzung starke Verschmutzung

Verlorener / gestohlener Fahrzeugschlüssel	€ 500,00	
Stornogebühr < 24 h	50%	des Gesamtmietpreises
Stornogebühr < 48 h	10%	des Gesamtmietpreises
No show Gebühr	15%	des Gesamtmietpreises
Betankungsservice	€ 30,00	zuzüglich der Spritkosten
Transportsicherungs-System	€ 10,00 / Tag	
Umzugsdecke	€ 1,00 / Tag	

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Dokuments sind die nachstehend aufgeführten Worte oder Begriffe wie folgt zu verstehen:

Ordnungswidrige Nutzung bedeutet, dass Sie das Fahrzeug in dem Zeitraum, in dem es sich in Ihrer Obhut befindet, nicht unter Einhaltung der geltenden Straßenverkehrsvorschriften und/oder der in den lokalen Mietbedingungen und –konditionen vorgeschriebenen Anforderungen nutzen.

Unfallmeldung bezeichnet eine vollständige unterzeichnete Erklärung (einschließlich etwaiger weiterer Unterlagen), in der sämtliche Fakten zu dem Unfall oder Vorfall dokumentiert sind (beispielsweise Angaben über das genaue Zustandekommen des Unfalls, die Art der Fahrzeugschäden, Ort, Datum und nähere Umstände des Unfalls, Angaben zu etwaigen potentiellen Zeugen und nähere Angaben zur aufnehmenden Polizeidienststelle).

Körperverletzung bezeichnet eine von einer Person erlittene körperliche Verletzung als unmittelbare Folge eines Unfalls; es handelt sich dabei nicht um Verletzungen, die jemand sich absichtlich selbst zugefügt hat oder die auf Erkrankungen beruhen.

Buchwert ist der zum Zeitpunkt eines Unfalls/Vorfalles in unseren Büchern eingetragene Wert eines Fahrzeuges.

Selbstbeteiligung bezeichnet einen Geldbetrag, bei dem es sich unter der Voraussetzung, dass Sie die lokalen Mietbedingungen und –konditionen eingehalten und gegen geltende Gesetze verstoßen haben, um den Höchstbetrag handelt, den wir Ihnen als Mieter des Fahrzeugs für die Schäden berechnen, die Sie oder der Fahrer des Fahrzeuges während des Mietzeitraums des Fahrzeuges schuldhaft verursacht haben oder die bei einem Diebstahlversuch verursacht wurden oder für den Verlust eines Fahrzeuges, wenn es aufgrund eines irreparablen Schadens oder wegen Diebstahl und Nichtauffindbarkeit abgeschrieben werden muss und Sie dies als Mieter schuldhaft verursacht haben. Die Selbstbeteiligung stellt einen nicht-verzichtbaren Betrag dar, der sich nach den Bedingungen des von Ihnen erworbenen Zusatzprodukts richtet.

Lokale Mietbedingungen und -konditionen sind Bestandteil des Mietvertrages, den Sie unterzeichnen, bevor Sie ein Fahrzeug von uns mieten; im Mietvertrag und den Mietbedingungen sind sowohl Ihre als auch unsere Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Miete dargelegt.

Insassen sind alle anderen Personen *außer dem Fahrer*. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung wird ein Insasse als Dritter angesehen.

Deckung oder Schutz bezieht sich in diesem Dokument auf die Produkte, durch die Ihre Haftung für Schäden oder Verluste eines Fahrzeuges auf die Selbstbeteiligung beschränkt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass der Schutz nicht über eine Versicherung eingedeckt ist.

Dritte sind alle Personen, die an einem Unfall/Vorfall beteiligt sind, außer dem Fahrer des Fahrzeuges. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass ein Fahrzeuginsasse als Dritter angesehen

wird.

Haftpflichtversicherung ist eine Versicherung, durch die die Haftung des Fahrzeugführers für Forderungen Dritter wegen Beschädigungen ihres Eigentums, Körperverletzung oder Tod infolge eines Unfalls/Vorfalles gedeckt ist. Die Deckung für Schäden Dritter ist gesetzlich vorgeschrieben und somit Bestandteil unseres Vermietungsservices. Die Kosten dafür sind im Mietpreis bereits enthalten.

Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das Sie von uns mieten.

Wir/uns/unsere bezieht sich auf die Autovermietung Schmitt

Sie/Ihre bezieht sich auf jeden namentlich genannten Mieter oder Fahrer.

Haftpflichtversicherung

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind Sie gegen den Eintritt finanzieller Belastungen aufgrund nachstehend aufgeführter Auswirkungen eines von Ihnen verursachten Unfalls/Vorfalles versichert:

- Körperverletzungen oder Tod Dritter
- Sachschäden Dritter sowie Verluste und Kosten als Folge dieser Schäden.

Welche Risiken sind von der Deckung ausgeschlossen?

Durch eine Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind:

- die Körperverletzungen oder der Tod, die/den Sie selbst (der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls) erleiden
- Beschädigungen oder Verluste Ihres persönlichen Eigentums oder Besitzes;
- Schäden am Mietfahrzeug.

Wie hoch ist der Betrag meiner finanziellen Beteiligung bei der Haftpflicht gegenüber Dritten?

Unter der Voraussetzung, dass Sie keine geltenden Gesetze (einschließlich einschlägiger Straßenverkehrsvorschriften) verletzt und das Fahrzeug nicht in ordnungswidriger Weise genutzt haben, sind Sie bis zu dem Betrag versichert, der in dem Land, in dem Sie das Fahrzeug gemietet haben, hinsichtlich der finanziellen Belastungen aus einer Haftpflicht gegenüber Dritten infolge eines von Ihnen verursachten Unfalls gesetzlich vorgeschrieben ist.

Haben Sie allerdings gegen die vorgenannten Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen, kann das Versicherungsunternehmen, das seinen Pflichten gegenüber Dritten im Rahmen der Haftpflichtversicherung unabhängig davon erfüllen wird, Sie auf Erstattung eines Teils oder aller Kosten in Anspruch nehmen, die infolge des Unfalls an Dritte gezahlt worden sind.

Was müssen Sie uns melden?

Unabhängig davon, ob Dritte beteiligt sind oder nicht, ist es wichtig, dass Sie ein Unfallformular vollständig unter Angabe aller sachdienlichen Einzelheiten des Unfalls/Vorfalles und der beteiligten Personen ausfüllen und unterschreiben. Damit ermöglichen Sie uns die Abwehr von Forderungen Dritter (soweit Sie den Unfall zu vertreten haben) oder die Erstattung der Kosten von Dritten (soweit Dritte den Fahrzeugschaden verursacht haben). Das Unfallformular sollten Sie uns umgehend, spätestens jedoch bei Fahrzeugrückgabe zukommen lassen.

Welche Schäden sind gedeckt?

Dieses Produkt beschränkt Ihre Haftpflicht bei schuldhaft verursachten Schäden auf die Selbstbeteiligung für die folgenden kombinierten Kosten:

- Beschädigungen oder Instandsetzungen des Fahrzeugs oder, soweit es nicht reparaturfähig ist und abgeschrieben werden muss, den Buchwert

wenn:

- Sie mit einem festen oder beweglichen Objekt zusammenstoßen, oder
- das Fahrzeug in der Zeit, in der Sie es fahren oder nutzen, Gegenstand von Vandalismus wird, oder
- Reifen beschädigt oder durchstochen werden

In welchen Fällen ist eine Deckung ausgeschlossen?

Sie haften für die kompletten Schadenkosten, wenn der Schaden schuldhaft verursacht wurde:

- durch vorsätzliches Handeln des Fahrers; oder
- durch eine Explosion oder durch Brand in oder an dem Fahrzeug, weil Sie es für die Beförderung von Gefahrgut verwendet haben (*Gefahrgut umfasst jegliche Produkte oder Substanzen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder wesentlichen Eigenschaften nach vernünftiger Einschätzung als gefährlich angesehen werden können und die im Fall einer Beförderung ohne verkehrübliche Sorgfalt und Sicherungsmaßnahmen Schäden an dem Fahrzeug und Verletzungen Dritter, die sich in angemessener Entfernung zum Fahrzeug befinden, verursachen können*);

oder durch Vandalismus, während das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist;

- durch Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit des Mieters oder Fahrers (*also aufgrund eines Verhaltens, das hinter dem Verhalten, das unter vergleichbaren Umständen von vernünftig handelnden Personen erwartet werden kann, zurückbleibt*) oder aufgrund grober Fahrlässigkeit der Insassen; oder
- durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung des Fahrzeugs (beispielsweise durch Tanken des falschen Kraftstoffs; oder
- durch Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels.

Was muss ich unternehmen, damit ich Deckung erhalte?

Sie müssen:

- während der Nutzung des Fahrzeugs die lokalen Mietbedingungen und –konditionen, sowie alle einschlägigen Gesetze und lokalen Verkehrsvorschriften beachten,
- uns jeden Unfall/Vorfall unverzüglich oder so schnell wie es unter Berücksichtigung der Umstände möglich ist, melden. Sie müssen uns ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Unfallformular und/oder eine polizeiliche Unfallmitteilung und/oder ein sonstiges Dokument vorlegen, in dem alle Fakten aufgeführt sind (beispielsweise wie der Vorfall zustande gekommen ist, welche Schäden am Fahrzeug aufgetreten sind, an welchem Ort und wann genau der Unfall geschah, welche näheren Umstände vorlagen und welche Zeugen es gibt). Selbstverständlich können Sie alle weiteren Unterlagen, die Sie für sinnvoll halten, ebenfalls beifügen.

Wie hoch ist meine finanzielle Beteiligung?

Wenn das Fahrzeug während der Mietzeit durch Ihr Verschulden oder das Verschulden des Fahrers beschädigt wird und Sie dieses Zusatzprodukt nicht erworben haben, müssen Sie die gesamten Kosten des Schadens tragen. Wir berechnen diese Kosten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlags einer Werkstatt.

Soweit Sie die lokalen Mietbedingungen und –konditionen, sowie die einschlägigen Gesetze und Straßenverkehrsvorschriften eingehalten haben, beläuft sich der Ihrerseits zu zahlende Höchstbetrag auf den Selbstbehalt zuzüglich einer Kostenpauschale von € 95, wenn der Schaden durch Sie oder Ihren Fahrer schuldhaft verursacht wurde.

